

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 50/85**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts und Notars Paul O [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Martin-L [REDACTED]-Platz [REDACTED], D [REDACTED], vertreten durch
die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Rücknahme der Zweitzulassung

7

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1986 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Jähnke, Dr. Lepa und Dr. Graßhof sowie die Rechtsanwälte Schaefer, Dr. Weise und Dr. Messer nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1985 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 50.000 DM festgesetzt.

7

- 3 -

G r ü n d e :

I.

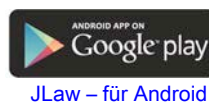
Der am [REDACTED] 1927 geborene Antragsteller ist seit dem 14. Dezember 1962 Rechtsanwalt und seit dem 7. Februar 1968 bei dem Amtsgericht Hattingen sowie dem Landgericht Essen zugelassen. Er ist mit seiner ganzen Arbeitskraft als freier Mitarbeiter in der Praxis des Rechtsanwalts und Notars R [REDACTED] in S [REDACTED] tätig.

Dem Bezirk des Amtsgerichts Hattingen waren am 1. Januar 1970 zwei Gemeinden mit zusammen ca. 10.000 Einwohnern zugelegt worden (vgl. § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1969, GVBl NW S. 940; Art. I § 1 Abs. 3 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935, RGBI I S. 403), so daß er 1974 annähernd 100.000 Gerichtseingesessene hatte. Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gliederte das Ruhrgebietgesetz (Gesetz vom 9. Juli 1974, GVBl NW 1974, 256) die Stadt Herbede mit etwa 15.000 Einwohnern aus dem Bezirk aus und ordnete sie dem Amtsgericht Witten, damit dem Landgericht Bochum, zu. Aus Anlaß dieser Änderung traf der Antragsgegner am 9. Dezember 1974 gemäß § 227 a BRAO eine bis 31. Dezember 1984 befristete allgemeine Feststellung, wonach zur Vermeidung von Härten die gleichzeitige Zulassung der in S [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ansässigen Rechtsanwälte auch bei dem Landgericht Bochum geboten sei. Demgemäß wurde der Antragsteller mit Wirkung zum 1. Januar 1975 - unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Zulassung - zugleich bei dem Landgericht Bochum zugelassen.

Er hat nunmehr die Verlängerung dieser Zweitzulassung beantragt. Der Antragsgegner hat die Verlängerung durch Verfügung vom 20. Dezember 1984 abgelehnt und die Zweitzulassung bei dem Landgericht Bochum mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 zurückgenommen. Der dagegen angebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist erfolglos geblieben. Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 227 a Abs. 8, § 42 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 4 BRAO), jedoch nicht begründet.

Die Landesjustizverwaltung kann auf Antrag eine nach § 227 a BRAO erteilte Zweitzulassung im Einzelfall verlängern, wenn deren Fortfall für den Rechtsanwalt eine besondere Härte bedeuten würde (§ 227 a Abs. 5 Satz 1 BRAO). Ob eine durch den Wegfall der

gleichzeitigen Zulassung bedingte Härte eine "besondere" ist, läßt sich nur im Wege einer Gesamtschau beurteilen, in die auch die persönlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts einzubeziehen sind (BGHZ 89, 173, 175 ff). Grundlage der vorzunehmenden Würdigung sind dabei jedoch in erster Linie die wirtschaftlichen Einbußen, die der Rechtsanwalt infolge der Verringerung seines Betätigungsfeldes erwarten muß (BGHZ 89, 173, 177; vgl. auch Senatsbeschlüsse vom 1. Juli 1985 - AnwZ (B) 13/85 und 15/85 sowie vom 30. September 1985 - AnwZ (B) 32/85).

Solche Einbußen sind hier nicht dargetan. Der Antragsteller hat keine Praxis, die er in eigener Verantwortung führt. Er ist ausschließlich als freier Mitarbeiter in der Kanzlei des Rechtsanwalts R. tätig. Für den wirtschaftlichen Erfolg dieser Kanzlei mag es zwar von Bedeutung sein, welche Gerichtsbezirke ihr zugänglich sind. Für den Antragsteller selbst ist aber nicht entscheidend, bei welchen Gerichten er zugelassen ist. Fällt seine Zweitzulassung weg, kann Rechtsanwalt R. ihm andere Aufgaben als die Wahrnehmung von Terminen in Anwaltsprozessen bei Gerichten des Landgerichtsbezirks Bochum zuweisen und ihn damit auslasten. Daß dadurch die bisherige Aufgabenverteilung in der Kanzlei geändert werden müßte, ist unerheblich;

beide Anwälte waren und sind forensisch tätig. Der Antragsteller hat auch nicht konkret dargelegt, daß das Auslaufen der Befugnis, in Anwaltsprozessen im Landgerichtsbezirk Bochum aufzutreten, zu einer Kürzung seiner finanziellen Bezüge führen werde. Daher trifft ihn ein Erlöschen seiner Zweitzulassung nicht unmittelbar.

Lediglich mittelbare Auswirkungen der Rücknahme der Zweitzulassung, die wie hier überwiegend bloß im Bereich der praxisinternen Organisation liegen, sind keine besondere Härte, welche § 227 a Abs. 5 Satz 1 BRAO auszugleichen sucht. Soweit der Antragsteller darauf hinweist, daß der Antragsgegner die Zweitzulassung von Rechtsanwalt R. [REDACTED] ebenfalls zurückgenommen hat, sind die Folgen dieser - noch nicht bestandskräftigen - Entscheidung für den Umfang der Praxis in dessen Verfahren zu untersuchen.

~~2141-075~~

7

- 7 -

Der Antragsgegner hat somit die gleichzeitige
Zulassung des Antragstellers beim Landgericht Bochum
zu Recht zurückgenommen.

Merz

Jähnke

Lepa

Graßhof

Schaefer

Weise

Messer